

Flächennutzungsplan, öffentlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (TPKV) für das Gemeindegebiet der Gemeinde Heidenrod hier: Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 30.08.2023
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	04.09.2023	N
Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung	20.09.2023	Ö
Gemeindevertretung	Entscheidung	29.09.2023	Ö

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird für ihre nächste Sitzung nachfolgende Beratungsvorlage zugeleitet:

1. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass das aktuelle Bundesklimaschutzgesetz auf die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis zum Jahr 2045 abzielt. Die Anzahl erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung lag 2020 in Hessen bei knapp 25%. Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt einen substantiellen Beitrag zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu leisten und stellt hier im Rahmen einer Flächennutzungsplanung als sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Freiflächenphotovoltaikanlagen, geeignete Potentialflächen zur Verfügung.
2. Mit dem Flächennutzungsplan, sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Freiflächenphotovoltaik (TPKV) steht der Gemeinde Heidenrod mit der Erarbeitung eines sachlichen Teilplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen ein geeignetes Steuerungsinstrument zur Verfügung um sogenannten „Wildwuchs“ dieser Anlagen zu verhindern.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt anhand eines Kriterienkataloges einen Entwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu erarbeiten. Eine Muster-vorlage ist als Anlage beigefügt.

4. Der Geltungsbereich für den dieser sachliche Teilflächennutzungsplan erarbeitet werden soll umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu beauftragen.
6. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Rahmen des Scopings mit den Trägern öffentlicher Belange den erarbeiteten Kriterienkatalog abzustimmen und parallel die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

II. Begründung/Sachverhalt

In den letzten Monaten sind zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Projektierer und Energieversorger an die Gemeinde herangetreten mit dem Ziel, Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu realisieren.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage, insbesondere der Rechtslage im Baugesetzbuch ist es notwendig, dass für Freiflächenphotovoltaikanlagen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen mittels Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes, geschaffen werden.

Um zielorientiert geeignete Flächen zu detektieren, sollte für die Gemeinde ein einheitlicher Kriterien- und Leistungskatalog erarbeitet werden, an denen die notwendigen Konzentrationszonen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen definiert werden können

Verwaltungsseitig wurde bereits ein erster Entwurf von zusammenfassenden Kriterien erarbeitet, die im Zuge der weiteren Planung zu konkretisieren sind und die dann später, als Kriterienkatalog Grundlage der weiteren Flächennutzungsplanungen sind.

Ferner wird verwaltungsseitig empfohlen, die Potentialstudie Photovoltaik für Hessen, der Landesagentur LEA Hessen, heranzuziehen, in der die wichtigsten Parameter für flächenbasierte Ausbauszenarien verdeutlicht wurden.

Es wird vorgeschlagen, für die Erarbeitung dieser Konzentrationszonen, maximal 2,0 % der landwirtschaftlichen Fläche der Gemeinde auszuweisen. Bei einer Gesamtgröße der angenommenen landwirtschaftlichen Fläche von rund 30 km², entsprechen 2,0 % der Fläche rund 60 Hektar.

Im Rahmen des zu erstellenden Kriterienkataloges sind zu priorisierende Flächen zu definieren. Demgegenüber ist es auch notwendig Ausschlussgebiete und Restriktionen festzulegen. Bei diesem Katalog sind analog der Vorgehensweise zur Definierung von Windvorrangflächen, auch harte und weiche Entscheidungskriterien zu definieren.

Verwaltungsseitig wird hier beispielsweise vorgeschlagen, dass nur Flächen in einem Abstand von 1.000 Meter zu bestehenden und möglichen Einspeisepunkten herangezogen werden. Je weiter die Potentialflächen von diesen Punkten entfernt sind, desto größer sind die Eingriffe in Natur und Landschaft für den Leitungsbau. Des Weiteren sind auch die Leitungsverluste zu berücksichtigen, die mit zunehmender

Länge sich potenzieren.

III. Finanzielle Auswirkungen


Dieffenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Zusammenfassung Kriterien für Kriterienkatalog
---	--

Zusammenfassung Kriterien

Geeignete Standorte

- Versiegelte Konversionsflächen
- Brachliegende und ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen in der Nähe von Autobahnen oder Bahntrassen (vorgeprägtes Landschaftsbild durch Infrastrukturmaßnahmen)
- Flächen im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet
- anderweitig (energiewirtschaftlich) vorgeprägte Landschaftsausschnitte, z.B. überregionale Hochspannungsleitungen, Industriegebiete oder Windräder
- Flächen ohne Blendwirkung (idealerweise südlich von Ortslagen)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung

Restriktionsflächen (Flächen, bei denen es sich weder um Gunst- noch um Ausschlussflächen handelt und sich nur bedingt für die Errichtung von FF-PVA eignen)

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Entgegenstehe regionalplanerische Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Flächen, die sich im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes befinden
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Ausschlussflächen

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild

- In der Nähe von denkmalgeschützten oder positiv prägenden Gebäuden sind PV-FFA nicht erlaubt
- Weiterhin sind PV-FFA nicht erlaubt bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Biotope) sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen und Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- Zur Bewahrung vor Sicht störenden Einflüssen müssen geeignete Abstände eingehalten werden
- PV-FFA sind nicht erlaubt in exponierten Lagen

2. Störungen für Siedlungsbereich

- PV-FFA dürfen für Wohngebäude keine wesentlichen optischen oder reflektionsbedingten Störungen auslösen (ggfs. hier noch einen pauschalen Abstand einbauen?)

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Bodengüte darf Bodenpunkte von 40 Punkten nicht überschreiten (Positivkriterium: weniger als 30 Bodenpunkte)
-

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Auf folgenden Flächen ist die Planung von PV-FFA nicht gestattet:

- Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden
- Flächen, die sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden, in denen ein Bauverbot festgesetzt wurde
- Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden. Dabei handelt es sich um FFH-Gebiete und um EU-Vogelschutzgebiete, die für die Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung sind
- Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt
- Flächen in Landschaftsschutzgebieten
- Flächen in Wasserschutzgebieten der Zone I und II
- Flächen im Biosphärenreservat

Weitere zu berücksichtigende Kriterien

- Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das Landschaftsbild eingebunden werden und vorhandenen Eingrünungsmaßnahmen nutzen bzw. diese ergänzen
- Unwirtschaftliche Restflächen sind zu vermeiden
- Planung soll bevorzugt auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet stattfinden
- Gesicherter Rückbau der Anlage ist vorzusehen
- Nachweis des wirtschaftlichen Netzanschlusses als Positivkriterium und der netztechnischen Umsetzung der Infrastruktur bzw. auch Kombination und gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss Ausgleichsmaßnahmen)
- Die Fläche, die für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden soll, sollte auf 1% der Gemeindefläche beschränkt werden (Für Heidenrod: 95,93 ha)
- Regionale Kooperationsprojekte (Bürgerbeteiligung) sind positiv zu bewerten
- Multifunktions-PV-FFA, die eine Steigerung der Biodiversität ermöglichen sind positiv zu bewerten
- Hoher technischer Standard der Module wird als Positivkriterium betrachtet
- Besonders bodenschonende Anlagenform (geringe Bodenverdichtung) ist positiv zu bewerten

Kriterium	Wertung	ja	nein	zusätzlich
1% der Fläche der Kommune wird nicht überschritten	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Alternativstandorte sind geprüft worden	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Bodenwertigkeit:				
Fläche < 30 Bodenpunkte	positiv			
Fläche kleiner als Ø der betroffenen Kommune	positiv			
Fläche > 40 Bodenpunkte	negativ			ja -führt zur Ablehnung
Existenzgefährdung ist nachweislich ausgeschlossen	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Projekt auf landwirtschaftlich benachteiligter Gebiet	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Rückbau ist vorgesehen	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Nachweis des wirtschaftlichen Netzanschlusses	positiv			nein -führt zur Ablehnung
Spätere landwirtschaftliche Nutzung ist gesichert	positiv			nein -führt zur Ablehnung
vorgeprägtes Landschaftsbild (z.B. überregionale Hochspannungsleitungen, Industriegebiete oder Windräder)	positiv			
Solaranlage wird ins Landschaftsbild eingebunden (Eingrünung)	negativ			
Grünland als geplanter Standort	positiv			
Standort ist ehem. Konversionsfläche oder Deponie	positiv			
Ergonomische Nutzung liegt vor (Agrarstruktur)	positiv			
Regionales Kooperationsprojekt	positiv			
Investor ist aus der Region (Rhein-Main)	positiv			
Multifunktions-Photovoltaik-Freiflächenanlage	positiv			
Agri-Photovoltaikanlage	positiv			
neuer techn. Standard liegt vor (Bifaciale-, Nachführungs-Module)	positiv			
Flächenschonende Anbindung (Leitungsnetz) ist gegeben	positiv			
ausreichend Speicher /Zwischenspeicher in der Nähe vorhanden	positiv			
Vorhaben im Strukturraum: Ländlicher Raum	positiv			Vorhaben >15 ha primär im ländl. Raum

Entwurf reventon – siehe hierzu Mail Marc Niem vom 10.08.2023